

STADTVERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen nach Ladenschluss vom

Aufgrund des § 14 Abs. 1, Abs. 2, des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 17.11.1983 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2000 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 576) wird für die Stadt Norderstedt verordnet:

§ 1

Zu den nachstehend aufgeführten Orten, Daten, Zeiten und Anlässen dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 LadSchlG geöffnet sein:

Gebiet	Niendorfer Str. 50 -152 und 59 -179, Ohechaussee 192 –442 c und 203 -301, In de Tarpen 1 -51 und Niewisch
Wochentag, Datum	Sonntag, 26.03.2006
Verkaufszeiten	11:00 – 16:00 Uhr
Anlass	Norderstedter Musikfestival

Gebiet	Berliner Allee, Europaallee, De-Gasperri-Passage, Schumannstr
Wochentag, Datum	Sonntag, 07.05.2006
Verkaufszeiten	12:00 – 17:00 Uhr
Anlass	Mittelalterlicher Markt

Gebiet	Schmuggelstieg, Am Tarpenufer, Ohechaussee 1 -21, Ohechaussee 2 -20, Ulzburger Str. 1 -9,Ulzburger Str. 2- 10 c
Wochentag, Datum	Sonntag, 03.09.2006
Verkaufszeiten	12:00 – 17:00 Uhr
Anlass	Weinfest am Schmuggelstieg

Gebiet	Berliner Allee, Europaallee, De-Gasperri-Passage, Schumannstr.
Wochentag, Datum	Sonntag, 24.09.2006
Verkaufszeiten	12:00 – 17:00 Uhr
Anlass	5. Norderstedter Autoshow

§ 2

Auf die Arbeitnehmerschutzvorschriften des § 17 LadSchlG wird hingewiesen. Insbesondere sind die maximalen Arbeitszeiten und die Freizeiten der Arbeitnehmer einzuhalten. Das Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

Zuwendungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 LadSchlG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 24.09.2006 außer Kraft.

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

Der Oberbürgermeister
als Ordnungsbehörde

Grote

Oberbürgermeister